

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Pöcking

Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 2020
Bekanntmachung 18. Dezember 2020

Die Gemeinde erlässt gemäß § 25 Abs. 1 BauGB aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. November 2020 folgende

Vorkaufssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke FINrn. 383/8, 383 (Teil), 383/11, 383/7, 383/18, 385/0, Gemarkung Maising, und FINrn. 1136/7, 1141/10, 1141/12, 1141/9, Gemarkung Pöcking. Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Kartenausschnitt, der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung maßgebend ist, wie folgt dargestellt und schwarz umrandet:



§ 2
Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Pöcking steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung für die von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des § 25 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pöcking, den 18. Dezember 2020



Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

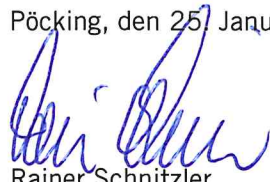


Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Pöcking wurde durch Niederlegung im Rathaus Pöcking, Bauamt, Feldafinger Straße 5, 82343 Pöcking, Zimmer 0.07, amtlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wurde an alle Amtstafeln am 18. Dezember 2020 angeheftet und am 22. Januar 2020 wieder abgenommen.

Pöcking, den 25. Januar 2020



Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

